

Können Schülerfahrten und Schüleraustauschmaßnahmen im Schuljahr 2020/2021 stattfinden?

Stand: 31. Juli 2020

Bundesland	Link Kultusministerium	Aktueller Stand	Aktuelle Vorgaben	Stornierungen	Zusatz
Baden-Württemberg	https://km-bw.de/Lde/Startseite/Service/2020+07+08+Konzept+Schuljahr+2020-2021	7. Jul. 20	Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen wie Schullandheimaufenthalte, Schüleraustausch oder Studienreisen sind im ersten Halbjahr untersagt. Die Regelung für das zweite Halbjahr wird rechtzeitig kommuniziert.		
Bayern	https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6945/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayerns-schulen.html	28. Jul. 20	Mehrtägige Schülerfahrten (wie Schüleraustausche, Studien- und Klassenfahrten, ausgenommen Berufsorientierungsmaßnahmen) sollen bis einschließlich Januar 2021 ausgesetzt bleiben. Hintergrund ist zum einen der Infektionsschutz, zum anderen auch die Erwägung, dass der Fokus im ersten Halbjahr des neuen Schuljahres 2020/2021 soll auf der Erteilung von Unterricht liegen soll. Auf diese Weise sollen Unterschiede im Lernfortschritt der Schülerinnen und Schüler, die sich infolge des pandemiebedingten eingeschränkten Schulbetriebs ergeben haben, bestmöglich aufgefangen werden.	Bereits gebuchte derartige Schülerfahrten sind grundsätzlich abzusagen. Neubuchungen von Schülerfahrten für das kommende Schuljahr 2020/2021 können nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass eine kostenfreie Stornierung jederzeit möglich ist.	
Hessen	https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/umgang-mit-corona-schulen/fuer-schulleitungen/schreiben-schulleitungen/schreiben-zur-organisation-des-schuljahresstarts-20202021	15. Jul. 20	Der Fokus im ersten Halbjahr des neuen Schuljahres soll auf der Erteilung von Unterricht liegen, um Unterschiede im Lernfortschritt der Schülerinnen und Schüler, die sich infolge des pandemiebedingten eingeschränkten Schulbetriebs ergeben haben, bestmöglich auffangen zu können. Aus diesem Grund sollen mehrtägige Schulfahrten wie Schüleraustausche, Studien- und Klassenfahrten bis einschließlich Januar 2021 ausgesetzt bleiben. Dadurch ergeben sich auch größere zeitliche Spielräume für die Durchführung von schulischen Betriebspraktika.	Mit der Entscheidung, die anfallenden berechtigten Stornokosten zu übernehmen, verfolgt die Hessische Landesregierung das Ziel, die Eltern, Schülerinnen und Schüler von berechtigten Forderungen Dritter freizustellen, die ihnen infolge der Absage der schulischen Veranstaltungen zur Last fallen. Ist ein Vertrag über Leistungen im Zusammenhang mit einer Schulfahrt vor dem 6. März 2020 geschlossen worden, hätte die vereinbarte Leistung zwischen dem 6. März 2020 und dem 31. Januar 2021 erbracht werden sollen und sind die Eltern, Schülerinnen oder Schüler ab dem 6. März 2020 vom Vertrag zurückgetreten oder haben ihn gekündigt, so erstattet das Land den Eltern, Schülerinnen oder Schülern die Kosten.	Neubuchungen von Klassenfahrten für das kommende Schuljahr 2020/2021 können nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass eine kostenfreie Stornierung jederzeit möglich ist.
Sachsen	https://www.bildung.sachsen.de/blog/index.php/2020/07/02/schulfahrten-sind-wieder-moeglich/	2. Jul. 20	Schul- und Klassenfahrten sind ab dem 31.08.2020 wieder möglich	Schulfahrten ins Ausland, die im ersten Schulhalbjahr 2020/21 bis einschließlich zu den Winterferien 2021 geplant sind, sind weiterhin abzusagen bzw. dürfen nicht gebucht werden. Abgeschlossene Verträge sind unverzüglich zu stornieren. Die Stornierungskosten können rückwirkend erstattet werden.	

Nordrhein-Westfalen	https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/index.html		Fahrten und Exkursionen innerhalb Deutschlands können unter Beachtung der erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung des Infektionsschutzes durchgeführt werden. Mehrtägige Reisen innerhalb Nordrhein-Westfalens oder in andere Bundesländer sowie eintägige Wandertage und Exkursionen zu außerschulischen Lernorten, wie z.B. Museumsbesuche, sind somit möglich. Bei der Buchung und Planung ist im Vorfeld sorgfältig die Vereinbarkeit mit dem Infektionsschutz zu prüfen.		Für Fahrten ins Ausland gilt: Das MSB hat per Erlass für alle öffentlichen Schulen geregelt, dass alle ein- und mehrtägigen Klassenfahrten, Studienfahrten und Schüleraustausche, die im Zeitraum vor den Herbstferien geplant waren, abzusagen sind. Das Land Nordrhein-Westfalen übernimmt die Stornierungskosten dieser Schulen von Fahrten ins Ausland, die im Zeitraum bis zu den Herbstferien geplant waren, soweit die Stornierung durch die Schulen bis zum 12. Juni erfolgt.
Rheinland-Pfalz	https://add.rlp.de/fileadmin/add/Corona/SCHULEN_-_Rundschreiben_Stornierungskosten_vom_28.05.2020.xlsx.pdf https://corona.rlp.de/de/themen/schulen-kitas/dokumente-schule/	28. Mai. 20	Diese Regelung wird nun auf die Zeit bis zu den Herbstferien ausgedehnt. Ich bitte Sie deshalb, auf Schulfahrten bis zu den Herbstferien zu verzichten.	Die berechtigten Stornierungskosten werden auch für diese Reisen übernommen	
Niedersachsen	https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/basisinformationen_zu_covid_19_corona/basisinformationen-zu-covid-19-corona-185558.html	22. Jun. 20	Klassenfahrten, Schulfahrten und ähnliches sind bis Schuljahresende gestrichen. Nach wie vor sollen die Schulen zunächst versuchen, die Reisen zu verschieben. Fahrten zu außerschulischen Lernorten sind wieder zulässig.		
Saarland	https://corona.saarland.de/DE/service/downloads/documents/schule-rundschreiben/did_schulfahrten-2020-21_206010.pdf?blob=publicationFile&v=1	10. Jun. 20	Ab dem Schuljahr 2020/21 sind Schulfahrten und sonstige Schulveranstaltungen wieder zulässig.		
Thüringen	https://bildung.thueringen.de/ministerium/coronavirus/#c21475	27. Jul. 20	Klassenfahrten, Wandertage und sonstige Schulfahrten für das kommende Schuljahr 2020/21 können stattfinden. Bereits vor der Coronakrise vom zuständigen Schulamt genehmigte Fahrten für das Schuljahr 2020/21 sollten daher nicht abgesagt werden.	Ja. Der Freistaat Thüringen erstattet den Eltern, Sorgeberechtigten und volljährigen Schülerinnen und Schülern die unabweisbaren Kosten, die durch einen Abbruch oder die Absage einer Klassenfahrt oder anderen Veranstaltungen des Lernens am anderen Ort entstehen bzw. schon entstanden sind.	
Sachsen-Anhalt	https://mb.sachsen-anhalt.de/service/schulsituation-zum-schuljahresende-beginn-des-neuen-schuljahres/	3. Jul. 20	Hinsichtlich der Klassenfahrten, Studienfahrten und Schüleraustausche wird auf die Schreiben des Ministers vom 10. März und 24. April verwiesen. In Abänderung der Vorgabe aus dem Schreiben vom 24. April werden den Schulen bis zum Beginn der Sommerferien eintägige auswärtige Veranstaltungen innerhalb Sachsens-Anhalts und der benachbarten Landkreise anderer Bundesländer erlaubt	Eltern sowie Schülerinnen und Schüler sind vor dem Abschluss von Verträgen mit Veranstaltern zu informieren, dass ein Ersatz eventueller Stornierungskosten durch das Land Sachsen-Anhalt ausscheidet. Sollte die Veranstaltung also wegen eines Anstiegs der Infektionszahlen kurzfristig abgesagt werden, müssen die Eltern bzw. die volljährigen SchülerInnen und Schüler eventuelle Stornierungskosten tragen.	

Hamburg	https://www.hamburg.de/bsb/13679646/corona-faqs/#anker_27	23. Apr. 20	Angesichts der allgemeinen Entwicklung werden an allen Hamburger Schulen die Klassenfahrten innerhalb Deutschlands, in das Ausland und Schüleraustausche In das Ausland bis zum 19. Oktober 2020 abgesagt . Über das weitere Vorgehen nach den Herbstferien 2020 wird zu gegebener Zeit entschieden.		Es dürfen derzeit keine neuen kostenpflichtigen Verträge zu Klassen-, Schul- und internationalen Austauschfahrten abgeschlossen werden, unabhängig davon, wann die Fahrten stattfinden sollen. Planungen für die Zeit nach den Herbstferien 2020 – die problemlos rückgängig gemacht bzw. kostenfrei storniert werden können – sind zulässig, wenn bei einer Stornierung keinerlei Kosten anfallen . Lehnt das Reiseunternehmen dies ab, darf nicht gebucht werden.
Berlin	https://www.berlin.de/sen/bjf/coronavirus/aktuelles/schrittweise-schuloeffnung/#start	30. Jul. 20	Schülerfahrten innerhalb Deutschlands und auch ins Ausland dürfen wieder gebucht und durchgeführt werden. Dies gilt nicht für Schülerfahrten in vom Robert-Koch-Institut (RKI) bzw. vom Auswärtigen Amt benannte Risikogebiete.		
Brandenburg	https://mbjs.brandenburg.de/kinde-und-jugend/weitere-themen/corona-aktuell.html		Schulfahrten sollen nur innerhalb Deutschlands mit äußerster Vorsicht, im Konsens mit den Eltern und Erziehungsberechtigten und unter Berücksichtigung der Hygieneregeln durchgeführt werden.		
Schleswig-Holstein	https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/FAQ/Dossier/Schule		Lernen am anderen Ort findet statt. Klassen- und Studienfahrten können unter den am Reiseziel jeweils geltenden Hygienebedingungen und einer entsprechend sicheren Anreisemöglichkeit stattfinden , wenn alle Teilnehmenden bzw. Sorgeberechtigten einverstanden sind	Im Zusammenhang mit der Reiseplanung ist mit den Eltern auch zu besprechen, dass Stornierungskosten, die ggf. entstehen können, wenn eine erneute Zuspitzung des Infektionsgeschehens die Absage einer gebuchten Reise angezeigt erscheinen lassen, durch die Eltern zu tragen wären. Denn die Lehrkraft bucht die Reise in Vertretung der Eltern. Eine entsprechende Information der Eltern ist zu protokollieren.	Schneesport Schneesportfahrten finden auch auf Pisten in hochalpinem Gelände statt . Zur Unfallverhütung empfehlen wir neben dem korrekt eingestellten Material und einer funktionalen Ausrüstung das Tragen von Helmen beim Skifahren (Abfahrt) und Snowboarden, um Kopfverletzungen zu vermeiden. (http://www.uk-nord.de/fi_leadadmin/user_upload/pdf/publikationen/sicher_durch_den_wintersport.pdf) Zusatz: PDF-Dokument: "Lernen an einem anderen Ort": https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/III/Service/Broschueren/Bildung/LernenAmAnderenOrt.pdf?__blob=publicationFile&v=1
Bremen	https://www.bildung.bremen.de/sixcms/detail.php?id=237989	30. Jun. 20	Wir können uns vorstellen, dass im nächsten Schuljahr Klassenfahrten oder Tagesausflüge zu Landschulheimen möglich sein könnten. Hierzu wird es schnellstmöglich weitere Informationen geben.		
Mecklenburg-Vorpommern	https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Blickpunkte/Coronavirus/Coronavirus-%E2%80%93-Informationen-f%C3%BCr-schule/Schulbetrieb-im-neuen-Schuljahr/	18. Jun. 20	Alle geplanten Fahrten sowohl innerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern als auch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind mit konstanten Gruppen unter Einhaltung des entsprechend geltenden Hygieneplanes sowie der Regelungen der zuständigen Ordnungs- und Gesundheitsämter des Zielortes möglich . Die Schulen entscheiden hierbei in eigener Verantwortung. (gültig bis 31.12.2020)	Stornierungen sind grundsätzlich möglich. Die dabei anfallenden Stornierungskosten werden vom Land übernommen.	Bereits gebuchte Fahrten in das Ausland können unter Berücksichtigung der Regelungen des Auswärtigen Amtes und des Robert-Koch-Institutes (RKI) mit konstanten Gruppen stattfinden. Die Schulen entscheiden hierbei in eigener Verantwortung. Neue Buchungen sind bis auf Weiteres nicht vorzunehmen.
<p>Aktuelle Informationen können auch jederzeit unter folgenden Link abgerufen werden:</p> <p>https://deutsches-schulportal.de/bildungswesen/coronavirus-welche-regeln-gelten-fuer-schulen/</p>					